

	<h2>Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe</h2>	<p>Seite 1 von 4</p>
---	---	----------------------

### § 3 Anforderungen an die Betriebsorganisation

- Gewerbeanmeldung
- Handelsregisterauszug
- Organigramm/Organisationsplan
- Funktionsbeschreibungen/Stellenbeschreibungen mit Festlegung der Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse (incl. Vertretungsregelung) für:
  1. Inhaber
  2. der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen,
  3. des sonstigen Personals,
  4. der Betriebsbeauftragten, nach Umwelt- oder Gefahrgutvorschriften
- Arbeitsanweisungen für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
- Jahresberichte der Betriebsbeauftragten

### § 4 Anforderungen an die personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung

- Bestellung von mind. einer für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlicher Person (ggf. pro Standort/Betriebsstätte)
- Beschäftigung einer ausreichenden Zahl sachkundiger Mitarbeiter / Darstellung des Personalbedarfs (z.B. bei Schichtbetrieb oder Bereitschaftsdienst, speziellen Arbeitsaufgaben)
- Darstellung der erforderlichen Qualifikation des Personals
- Schriftlicher Einsatzplan für das sonstige Personal, der übliche Ausfälle (Urlaub, Krankheit, Fortbildung) berücksichtigt
- Darstellung der gerätetechnischen Ausstattung und der vorhandenen Betriebsmittel (z.B. Angaben zur Anlagentechnik, Lageplan, Gebäudeplan, Maschinenaufstellplan)
- Ggf. schriftliche Vereinbarungen, wenn technische Ausstattung von Dritten zur Verfügung gestellt wird

### § 5 Betriebstagebuch

- Darstellung woraus das Betriebstagebuch besteht (ggf. Anweisung zum Führen des Betriebstagebuches)
  - o Angabe über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle, einschließlich einer Dokumentation der erbrachten Leistung
  - o besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen, einschließlich mögliche Ursachen und getroffener Abhilfemaßnahmen
  - o Deklarationsabweichungen und getroffene Maßnahmen
  - o Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen, einschl. Funktionskontrollen im Rahmen der Eigen- und Fremdkontrollen
- ggf. Aufstellung von Monatsbilanzen und Lagerbestandserfassungen
- Art der elektronischen Abfallnachweisführung
- Unterschriftenregelung; Signaturkarteninhaber
- Festlegung der Aufbewahrungsfrist: 5 Jahre
- Erfassung und Löschung personenbezogener Daten
- Nachweis der Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit durch Inhaber oder verantwortliche Person

	<h2>Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe</h2>	<p>Seite 2 von 4</p>
---	---	----------------------

### § 6 Versicherungsschutz

- Nachweis des ausreichenden Versicherungsschutzes für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten
- Art und Umfang bestimmt durch aktuelle Risikoabschätzung
- Mindestnachweise:
  1. Betriebe, die Abfälle lagern, behandeln, verwerten oder beseitigen, mit Abfällen handeln oder makeln:  
mind. Betriebshaftpflichtversicherung,  
Umwelthaftpflichtversicherung, wenn sie Besitzer der Abfälle sind, sowie Umweltschadenversicherung
  2. Betriebe, die Abfälle sammeln oder befördern:  
Kfz-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Sammlungs- und Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, sowie Umweltschadenversicherung
- Versicherungspolicen
- jährliche Versicherungsbestätigungen

### § 7 Anforderungen an die Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit

- Darstellung der Vorgehensweise zur Ermittlung und Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften
  - Zusammenstellung der behördliche Entscheidungen (z.B. Baurecht, Abfallrecht, Immissionsschutzrecht, Wasserrecht usw. mit den aktuellen Auflagen und sonstigen Anordnungen von Behörden
  - Angaben zur Anlagentechnik (Lageplan, Gebäudeplan, Maschinenaufstellplan, Verfahrensbeschreibung) z.B. aus Genehmigungsunterlagen
  - Nachweise zur Einhaltung von Auflagen, z.B. Gutachten, Messberichte, Feuerwehrpläne
  - Darstellung der Verfahren und Kriterien zur Auswahl und Kontrolle sowie Umfang der Beauftragung Dritter
  - Beauftragung Dritter nur möglich, wenn diese ebenfalls zertifizierte EFB sind oder die Anforderungen des Abs. 3 erfüllt sind, d.h.:
    - o EFB muss sich vergewissern, dass geltende öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten werden, die Überwachung und Kontrolle der durchzuführenden Tätigkeiten sichergestellt ist und das Personal zuverlässig, fach- und sachkundig ist
    - o Der Versicherungsschutz nachgewiesen wird
    - o Vertragliche Festlegung (oder anderer verbindlicher Weise), in welcher Weise Tätigkeiten ausgeführt werden und wo die Abfälle verbleiben
    - o Berechtigung zu Weisungen hinsichtlich Art und Weise der ordnungsgemäßen Durchführung der jeweiligen Tätigkeiten
    - o Befugnisse zur Kontrolle der fach- und sachgerechten Durchführung der übertragenen Tätigkeiten
- Dritter verpflichtet sich: vorgeschriebene Nachweise zu führen und dem EFB unaufgefordert eine Kopie der Nachweise zu überlassen

	<h2>Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe</h2>	<p>Seite 3 von 4</p>
---	---	----------------------

### § 8 Zuverlässigkeit des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen

- Folgende Nachweise sind bei der erstmaligen und bei jeder 3. jährlichen Überwachung sowie bei einem Wechsel der betroffenen Personen zu erbringen:
  - Führungszeugnis, Beleg Art N
  - Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Beleg Art 1
  - Firmenbezogene Auskunft aus den Gewerbezentralregister, Beleg Art 1
  - Schriftliche Zuverlässigkeitserklärung (jährlich in den Zwischenjahren)
- Nachweise dürfen zum Begutachtungstermin nicht älter als 6 Monate sein
- Nachweise aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat sind gleichwertig, eine Beglaubigung sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden

### § 9 Fachkunde des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen

- müssen die für den Tätigkeitsbereich notwendige Fachkunde besitzen
- Folgende Nachweise sind bei erstmaliger Überprüfung und bei Wechsel der Personen vorzulegen:
  - Zeugnisse (Hochschul- oder Fachschulstudium, kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung, Meister – in einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist)
  - Nachweise über praktische abfallwirtschaftliche Tätigkeit (generell 2 Jahre)
  - Teilnahmebescheinigungen an Fachkundeflehrgängen, alle 2 Jahre Fortbildung
- Bei den nachfolgenden jährlichen Überprüfungen:  
Vorlage der Bescheinigung des zuletzt besuchten Lehrgangs
- Nachweise aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat sind gleichwertig, eine Beglaubigung sowie eine beglaubigte deutsche Übersetzung können verlangt werden

	<b>Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe</b>	<b>Seite 4 von 4</b>
---	---	----------------------

## **§ 10 Zuverlässigkeit und Sachkunde des sonstigen Personals**

Zuverlässigkeit:

- Darstellung der Auswahlkriterien
- Ggf. gleiche Anforderung wie bei § 8 (Zuverlässigkeitserklärung)

Sachkunde:

- Darstellung der Auswahlkriterien
- Betrieblicher Einarbeitungsplan, Nachweise über Einarbeitung neuer Mitarbeiter
- Darstellung der Ermittlung des Fortbildungsbedarfs
- Schulungsplan
- Schulungsnachweise (intern und extern)